



Mitgliederreglement

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Dieses Reglement beinhaltet Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche in den Statuten nicht im Einzelnen geregelt sind und nicht die Beitragspflicht betreffen.
- Art. 2 Die Mitglieder haben sich innerhalb und in der näheren Umgebung einer Sportstätte vorbildlich zu benehmen. Im Besonderen ist auf ein anständiges Auftreten, korrekte Bekleidung, Vermeidung von Lärm und Abfall zu achten. Negatives Auffallen ist nicht im Interesse des Vereins.
- Art. 3 Respekt, Achtung und Fairness gegenüber anderen Teams, Schiedsrichter*innen und Fans sind die Basis des Sports und der Vereinsphilosophie.
- Art. 4 Bei grober Missachtung von Anstand und Fairness kann ein/eine Spieler*in intern sanktioniert werden (Sperrung und/oder Busse). Die Busse beträgt mindestens Fr. 50.00 (Art. 26 der Statuten).
- Art. 5 Der/die Spieler*in hat die vom Verband festgelegte Geldstrafe für Sanktionen (z.B. rote Karte) selbst zu übernehmen, ungeachtet der Höhe und der Teamzugehörigkeit. Der Vorstand behält sich für solche Fälle das Recht vor, weitere Sanktionen (z.B. interne Spielsperre) auszusprechen (Art. 26 der Statuten).

II. BEITRITTSERKLÄRUNG

- Art. 6 Erklärung von Art. 14 und 25 der Statuten.
Um als Aktivmitglied von UHA aufgenommen zu werden, muss jeder/jede Bewerber*in eine Beitrittserklärung unterzeichnen. Bestimmte Funktionäre (Art. 6 Statuten) wie z.B. Schiedsrichter*in, Teamverantwortliche, Trainer*in und Betreuer*in, zusätzlich einen Vertrag. Ein solcher Vertrag geht dem übrigen Vereinsrecht vor.

III. HELFEREINSÄTZE UND AKTIONEN

- Art. 7 Aktivmitglieder (Art. 6 Statuten) können durch Bestimmung des Vorstands für Helfereinsätze angeboten werden.
- Art. 8 Helfereinsätze sind gemäss Aufgebot zu leisten. Allfällige Einsprachen gegen Aufgebote sind schriftlich beim Vorstand einzureichen und werden durch diesen abschliessend beurteilt.
- Art. 9 Lizenzierte und nicht lizenzierte Spieler*innen (Art. 6 Statuten) sind zur Teilnahme an Aktionen des Vereins verpflichtet (z.B. Weinverkauf, Sponsorenlauf, usw.).
- Art. 10 Von der Pflicht Helfereinsätze zu leisten und an Aktionen des Vereins teilzunehmen befreit sind Ehrenmitglieder und Funktionäre. Für diese gilt Freiwilligkeit.



Art. 11 Nicht geleistete Helfer- und Aktioneneinsätze werden durch den Vorstand sanktioniert (Sperre und/oder Busse).

IV. JUNIOREN/JUNIORINNEN

Art. 12 Gemäss Verbandsstatuten sind die Junioren/Juniorinnen altersmässig in verschiedene Kategorien eingeteilt. Junioren/Juniorinnen gelten als Aktivmitglieder mit den entsprechenden Einschränkungen der Mitgliedschaftsrechte gemäss Statuten und Reglementen (insbesondere Art. 7, 20, 21, 53 und 54 der Statuten).

V. SANKTIONEN

Art. 13 Folgende Sanktionen können durch den Verein auferlegt werden.

- a) Unentschuldigtes Fernbleiben von der Generalversammlung: Busse min. Fr. 50.00
- b) Missachtung von Anstand und Fairness (gemäss Art. 3)
- c) Sanktionen des Verbands (gemäss Art. 5)
- d) Nicht geleistete Helfer- und Aktioneneinsätze (gemäss Art. 7 und 9)
- e) Grobe Verstösse gegen Weisungen (Statuten, Reglemente, Pflichtenhefte) oder Weisungen des Verbands (gemäss Art. 26 Statuten)
- f) Es steht den jeweiligen Teams frei, eigene zusätzliche Bussentarife für Trainingsabsenzen, Verspätungen, Strafen usw. festzulegen und das so vereinnahmte Geld in eine Teamkasse zu legen.

VI. DATENSCHUTZ

Art. 14 Der Verein bearbeitet von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 15 Über die im Verein bearbeiteten Personendaten wird ein Inventar geführt, welches beim Sekretariat hinterlegt ist.

Art. 16 Der Verein beschreibt die Bearbeitung der Personendaten in einer Datenschutzbestimmung sowie erfüllt seine datenschutzrechtliche Informationspflicht mit der Datenschutzerklärung. Beide Dokumente sind auf der Webseite von UHA publiziert.

Art. 17 Personendaten der Mitglieder, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummern, die E-Mail-Adresse, die J&S-Nummer, die Lizenznummer sowie bei minderjährigen die obigen gleichen Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Personen, werden den im Verein tätigen Personen zugänglich gemacht.

Art. 18 Den Vereinsmitgliedern werden grundsätzlich keine Personendaten bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Durch die Benutzung der jeweiligen Mannschafts-Chats mit WhatsApp oder Sportmember, werden zumindest der Name und Telefonnummer bekanntgegeben.



Auf der Web-Seite von UHA werden nachfolgende Personendaten veröffentlicht:

- Vorstandsmitglieder: Bilder, Name, Vorname, E-Mail
- NL-Team: Mannschaftsbild, Einzelbild, Name und Vorname, Jahrgang
- Breitensport-Teams: Mannschaftsbild, Name und Vorname
- Nachwuchs-Teams: Mannschaftsbild, Name und Vorname

Art. 19 Eine Bekanntgabe der Personendaten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 20 Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung (DSG) und der Datenschutzerklärung auf der Web-Seite des Vereins.

VII. GLÜCKSSPIEL- UND LOTTERIEWESEN

Art. 21 Den Spieler*innen, Schiedsrichter*innen, Trainer*innen, Funktionär*innen und Mitgliedern des Vereins ist es verboten, an irgendeinem Glücksspiel oder einer Lotterie, im Zusammenhang mit dem Unihockey, teilzunehmen wie insbesondere:

- Abschliessen von Wetten oder jemanden anzustiften Wetten abzuschliessen
- Entschädigung zu akzeptieren, um die Ergebnisse zu beeinflussen
- Informationen direkt oder indirekt liefern, die Auswirkungen auf die Wetten haben könnten

Art. 22 Jede Person, die Kenntnis hat, dass gegen dieses Verbot verstossen wurde, ist verpflichtet unverzüglich Bericht an den Vereinsvorstand und/oder swiss unihockey zu erstatten.

Vorliegendes Mitgliederreglement ist an der ordentlichen Generalversammlung vom 13. Juni 2025 in Giffers angenommen worden und tritt per sofort in Kraft.